

Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Freiwillige Vereinbarung	Entgelt	Abgabetermin
A. I.E Aussaat der Zwischenfrucht bis zum 20.08.	120,- €/ ha	20.08.
B. I.E Aussaat einer <u>winterharten</u> Zwischenfrucht bis zum 20.08. (Mischungen mit <u>max.</u> 30% nicht winterharter ZF zulässig)	150,- €/ ha	20.08.
C. I.E Aussaat der Zwischenfrucht bis zum 31.08.	100,- €/ ha	31.08.
D. I.E Zwischenfrucht nach Mais bis zum 20.09	80,- €/ ha	20.09.
Bei allen Vereinbarungen zum Zwischenfruchtanbau gilt: Umbruch frühestens vier Wochen vor Einsaat der nachfolgenden Sommerung! Kein Einsatz von PSM!		
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung nach dem 01.07.	40-70,-€ / ha	30.09.

Alle **Freiwilligen Vereinbarungen** und weitere Informationen zum Thema „**Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet**“ stehen im Internet (www.wmuhesel.de) zum Download bereit.

Einladung

Die **Wasserschutzberatung** der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Außenstelle Leer lädt ein zum

Feldbegang „Blühflächen im Wasserschutz“

am **Donnerstag, den 27.08.2020**

Treffpunkt: Weidenweg - Kreuzung Ostfrieslandwanderweg, 26789 Leer - Loga. Beginn ist um **19.30 Uhr**

Besichtigung der Blühsaatendemonstration auf zwei Flächen im WSG Leer-Heisfelde

Eine Anmeldung (0491- 9797 11) bis zum 25.08. ist erforderlich!

Während der Veranstaltung sind die Bestimmungen der Niedersächsische Corona-Verordnung zu beachten!



Zwischenfrucht nach Mais bis 20.09.

Auch in diesem Jahr ist es wieder möglich, eine Zwischenfrucht nach Mais über den Wasserschutz fördern zu lassen. Hierbei sind jedoch zwei wichtige Anforderungen zu beachten. Zum einen darf zur Aussaat nur **eine flache Bodenbearbeitung** erfolgen (max. 10 cm Bodentiefe), um eine starke Stickstofffreisetzung im Herbst zu vermeiden. Eine weitere wichtige Auflage ist eine sehr frühe Aussaat, da nur dann noch ausreichendes Pflanzenwachstum und damit Stickstoffbindung erwartet werden kann. **Die Zwischenfrucht muss daher bis zum 20.09. ausgesät sein.**

In den letzten Jahren wurden die Zwischenfrüchte aufgrund der Futterknappheit häufig erst gedüngt und anschließend beerntet. Hierbei gilt es zu beachten, dass eine Stickstoffdüngung im Frühjahr **vor dem 15.03.** des Folgejahres nur dann zulässig ist, wenn eine **Schnittnutzung mit Abfuhr** erfolgt. Der Umbruch der Zwischenfrucht darf frühestens 4 Wochen vor der geplanten Einsaat der Sommerung erfolgen. Die Stickstoffnachlieferung aus der Einarbeitung der Zwischenfrucht ist bei der Folgefrucht anzurechnen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt auch nicht zur Abtötung der Bestände vor der Einarbeitung.

Auswertung der Wirtschaftsdüngeruntersuchung 2020

Mittlerweile informieren wir jährlich einmal über die Analyseergebnisse der als Freiwillige Vereinbarung durchgeführten Wirtschaftsdüngeruntersuchungen. Der Großteil der anfallenden Untersuchungen entfiel dabei auf die Rindergüllen. 65 Analysen wurden in die Auswertung einbezogen. Die Größenordnung der Inhaltsstoffe war vergleichbar zu den Ergebnissen der letzten Jahre.

Jahr	TS in %	N kg/m ³	P ₂ O ₅ kg/m ³	K ₂ O kg/m ³	MgO kg/m ³
2020	7,63	3,52	1,40	4,08	0,96
2019	8,17	3,85	1,50	4,20	1,07
2018	7,99	4,40	1,68	4,21	1,06
2017	8,15	4,03	1,64	3,74	0,94
2016	8,03	4,35	1,53	4,17	0,97
2015	7,72	4,25	1,65	3,9	0,96
2014	8,25	4,18	1,66	3,89	1,01
2013	8,05	4,03	1,59	4,38	0,97
2012	8,24	4,04	1,57	4,04	0,97
2011	8,26	4,1	1,52	4,18	0,96
Ø	8,05	4,07	1,57	4,08	0,99
*Standard	8,00	3,70	1,50	4,50	0,60

* laut Richtwerte für organische Dünger; Milchkuh-/Färsengülle, Laufstall

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass die Daten belegen, dass über eine organische Düngung der **Düngebedarf von Kalium nicht gedeckt** wird. Hierzu ist sowohl im Grünland, als auch auf Ackerflächen eine mineralische Ergänzung erforderlich.

Auch zwischen den einzelnen Betrieben bestehen innerhalb eines Jahres große Unterschiede, wie die Auflistung des höchsten und niedrigsten Messwertes verdeutlicht. Unterschiede im Tierbesatz, unterschiedlich hohe Einträge an Spülwasser durch die verschiedene Melksysteme sind nur zwei



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Gründe für die starken Schwankungen zwischen den Betrieben. **Bei sehr hohen Abweichungen vom Durchschnittswert sollte zudem die Probenahme überprüft werden!**

2020	TS in %	N kg/m ³	P ₂ O ₅ kg/m ³	K ₂ O kg/m ³	MgO kg/m ³	CaO kg/m ³
Durchschnitt	7,63	3,52	1,40	4,08	0,96	2,04
Höchster Wert	15,58	5,83	3,01	6,51	2,83	6,11
Niedrigster Wert	3,18	1,72	0,65	1,88	0,47	0,78

Bei der Auswertung sämtlicher **Analysen eines Betriebes** über mehrere Jahre zeigte sich zudem, dass selbst die Gülleanalysen **zwischen den Jahren schwanken**, so dass eine jährliche Untersuchung der Wirtschaftsdünger sinnvoll ist und keinesfalls die Ergebnisse des einen Jahres für die Düngeplanung des Folgejahres übernommen werden sollten.

Jahr	TS in %	N kg/m ³	P ₂ O ₅ kg/m ³	K ₂ O kg/m ³	MgO kg/m ³	CaO kg/m ³
2020	8,4	3,1	1,3	3,9	1,1	2,0
2019	6,7	3,1	1,1	3,2	2,0	0,9
2018	7,6	3,9	1,3	2,6	0,9	2,1
2017	8,7	3,5	1,4	3,1	0,9	1,6
2016	8,7	4,0	1,3	2,7	1,0	2,1
2015	9,3	4,4	1,8	5,4	1,1	1,4
2014	7,3	4,2	1,6	3,9	1,0	2,2
2013	7,2	3,5	1,1	4,1	0,9	2,5
2012	8,6	3,6	1,6	3,2	1,0	2,8
2011	7,0	3,3	1,3	2,6	1,0	2,1
Ø	7,97	3,68	1,39	3,48	1,10	1,99
Abweichung	0,86	0,42	0,20	0,83	0,31	0,50

Die Abweichung der Gehalte fällt dabei jedoch nicht so drastisch aus, wie dies zwischen unterschiedlichen Betrieben der Fall ist. Jedoch ist auch in diesem Fall die Schwankung beim Kalium am höchsten.

Neue Düngeverordnung Weidetagebuch Pflicht!

Die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) ist seit dem 30.04.2020 in Kraft. Seitdem ist der Betriebsinhaber gemäß § 10 Absatz 2 verpflichtet, spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, diese zu dokumentieren. Um dieser Pflicht nachzukommen, stellt die Düngebehörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine EXCEL-Anwendung als Arbeitshilfe zur Verfügung.

Das Excel Tool und weitere Informationen können unter der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen <https://www.lwk-niedersachsen.de/> mit dem Webcode: 01036923 heruntergeladen werden.

Die EXCEL-Anwendung steht zusammen mit einer Beschreibung am Ende des Artikels zur Verfügung. Diese enthält alle Pflichtangaben zur Aufzeichnung der durchgeführten Düngungsmaßnahmen nach Düngeverordnung (DüV) sowie weitere wichtige grundlegende Angaben und Parameter,



die neben der Erfüllung der Aufzeichnungspflichten, den Anwender in die Lage versetzen sollen, selber zu prüfen, ob die bedarfsgerechte Düngung eingehalten wurde.

Gemäß §10 (2) DüV hat der Betriebsleiter spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme folgende Angaben über die Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen:

1. eindeutige Bezeichnung des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit
2. Größe des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit
3. die Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
4. die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff,

Bei Weidehaltung hat der Betriebsinhaber zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen.

Wichtig: Die Excel-Anwendung dient nicht der Dokumentation der Einhaltung der 170-N-Grenze im Betriebsdurchschnitt. Lesen Sie hierzu auch den Artikel "170 kg N-Grenze bleibt bestehen" (Webcode: 01036809).

Die Excel-Anwendung ist keine Pflichtanwendung. Sollte ein vorhandenes Programm z.B. Acker-schlagkartei auf dem Betrieb bereits die Vorgaben der Aufzeichnungspflicht gem. § 10 (2) DüV erfüllen, kann dieses selbstverständlich zur Dokumentation herangezogen werden. **HINWEIS: Die Düngeplanung der Wasserschutzberatung erfüllt diese Anforderungen!**

Bei Rückfragen und Problemen wenden Sie sich bitte an die Hotline der Düngbehörde.

Kontakt:

Düngbehörde

Telefon: 0441 801-750

Telefax: 0441 801-440

E-Mail: duengebehoerde@lwk-niedersachsen.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491- 9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

Jens Wienberg

Tel.: 0491- 9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

